

Hinweise zur Rückholung von leeren Chemikalien-Gebinden

Alle Versendungen von Behältnissen, die Chemikalien oder noch anhaftende Reste derer enthalten ("leer, ungereinigt"), unterliegen den Transport- und Verpackungsvorschriften für Gefahrgut ([ADR](#)). Diese Vorschriften sind über das "Gefahrgutbeförderungsgesetz" ([GGBefG](#)) und die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ ([GGVSEB](#)) eingeführt.

VWR sorgt dafür, dass beim Transport zum Kunden alle relevanten Vorschriften hinsichtlich Verpackung, Etikettierung und Versand-Begleitpapiere eingehalten sind. VWR oder deren beauftragten Partner (z.B. Merck Darmstadt) übernehmen im Hin-Transport zum Kunden die Pflichten des Absenders, Verpackers und Verladers. Der empfangende und entladende Kunde hat nach 1.4 ADR die Pflichten des Empfängers und Entladers. Der Entlader hat seit 2011 insbesondere dafür zu sorgen, dass nur die auf dem Beförderungspapier angegebenen Versandstücke ausgeladen werden, und er hat zu prüfen, ob Versandstücke so stark beschädigt worden sind, dass durch deren Entladung eine Gefahr entstehen kann. Gegebenenfalls müssen geeignete Korrekturmaßnahmen vorgängig ergriffen werden.

Bei Rücksendungen von Gefahrgut vom Kunden zurück an VWR obliegen dem Kunden die Pflichten als Absender, Verpacker und Verlager.

Im Falle von Rücksendungen ungeöffneter Originalartikel in deren unbeschädigter Originalverpackung braucht die Verpackung nicht verändert werden, da die Verpackungskartons geprüft, zugelassen und richtig beschriftet und bezettelt sind. Die Rücksende-Papiere von VWR sind als Gefahrgutbeförderungspapier zu verwenden.

Im Falle von Rücksendungen geöffneter Verpackungen und/oder geöffneter Innenverpackungen ist vom Kunden ein richtiges Verschließen, die [Beschriftung und Bezettlung](#) der Versandstücke sowie die Zulässigkeit der Verpackung zwingend zu gewährleisten. Der Kunde ist als Absender, Verpacker und Verlager selbst dafür verantwortlich, dass alle Innenverpackungen (z.B. Glasflaschen) in für diese zugelassene Außenverpackungen verpackt werden, dass die Zusammenpackverbote berücksichtigt werden sowie dass die [Beschriftungen und Bezettlungen](#) der Versandstücke vorschriftsgemäß geschieht. Bei der Rücksendung von leeren, ungereinigten Mehrweggebinden hat die werksseitige Etikettierung und Gefahrgutbezettlung an den Gebinden unverändert zu verbleiben.

VWR ist in der Lage, auf der Grundlage der Angaben des Kunden Rücksendepapiere zu erstellen und einen Rücktransport zu organisieren, sofern dieses vorgängig vereinbart wurde. Nicht autorisierte Rücksendungen können seitens VWR nicht entgegengenommen werden. VWR empfiehlt, Rücksendungen von geöffneten Karton-Verpackungen von Gefahrgut durch den kundenseitigen Gefahrgutbeauftragten oder vergleichbar ausgebildete Verantwortliche prüfen zu lassen, um etwaige Mängel oder Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Bei Rücksendungen von Mehrwegverpackungen ist kein Versand-Risiko gegeben, wenn die Gebinde von außen gereinigt sind (d.h. frei von Anhaftungen mit Chemikalien), die [Beschriftungen und Bezettlungen](#) nicht entfernt wurden, die Gebinde äußerlich unbeschädigt sind und die durch VWR erstellten Rücksende-Begleitpapiere verwendet werden.

Aufgrund der unverhältnismäßig aufwendigen Anforderungen und Risiken beim Rück-Versand von ungereinigten Glasgebinden wird empfohlen, diese zu spülen und entweder der regulären Glas-Entsorgung vor Ort zuzuführen oder als gereinigte Glaswaren in neutralen Kartons als Nicht-Gefahrgut zurückzusenden. Bei den im Umgang mit Chemikalien ausgebildeten und unterwiesenen Personen kann auch von Kenntnissen bezüglich der gefahrlosen Reinigung von Glaswaren ausgegangen werden.

Dr. Bernhard Mandl
Externer Gefahrgutbeauftragter
im Auftrag der VWR International GmbH



Übersicht zur richtigen Abwicklung von Leergebindeabholungen

Bitte verwenden Sie unser Online-Formular unter: <http://de.vwr.com/app/Header?tmpl=/services/mehrweggebinde.htm>

Wer ist wofür verantwortlich?

Leergebinde (Produktverpackung)	Etikettierung der Produktverpackung	Etikettierung der Umverpackung	Erstellen der Transport- Dokumente	Voraussetzung für einen Rücktransport	Anmerkung
Fässer	Kunde	–	VWR	restentleert* oder gereinigt ³	nicht restentleerte ² Leergebinde sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen.
Flaschen Glas	Kunde	Kunde	VWR	restentleert* oder gereinigt ³	nicht restentleerte ² Leergebinde sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen!
Flaschen Plastik	Kunde	Kunde	VWR	restentleert* oder gereinigt ³	nicht restentleerte ² Leergebinde sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen!

Definitionen

- **restentleert***: Produktrückstände machen **weniger** als 1% des Gesamtvolumens der Produktverpackung aus. (Beispiel: Fass 10 Ltr. = Restvolumen **weniger** als 0,1 Ltr.)
- **nicht restentleert²**: Produktrückstände machen **mehr** als 1% des Gesamtvolumens der Produktverpackung aus. (Beispiel: Fass 10 Ltr. = Restvolumen **mehr** als 0,1 Ltr.)
- **gereinigt³**: Die Produktverpackung wurde restentleert* und ausgespült, damit sich **keinerlei** Produktrückstände mehr darin befinden.
- **Produktverpackung**: beispielsweise Fässer und Flaschen.
- **Verpackung**: Kartons und Umkartons in denen sich die Produktverpackungen befinden, um die gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne. Bitte sprechen Sie Ihren Außen- oder Innendienst-Ansprechpartner an.

Kundenbestätigung (ist nur auszufüllen, wenn die Beauftragung **nicht** über das Online-Formular, sondern per Fax oder Mail erfolgt):

Hiermit stimme ich zu, die VWR International GmbH bei der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu den Transport- und Verpackungsvorschriften für Gefahrgut (ADR); Gefahrgutbeförderungsgesetz" (GGBefG) und der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt " (GGVSEB) zu unterstützen und ausschließlich restentleerte bzw. gereinigte Leerverpackungen nach dem oben beschriebenen Procedere an VWR zurück zu geben.

Firma

Name

Unterschrift

Telefonnummer

Kundennummer

Datum